

Betrauungsakt

des Kreises Gütersloh
des Kreises Herford
des Kreises Höxter
des Kreises Lippe
des Kreises Minden-Lübbecke
des Kreises Paderborn
und
der Stadt Bielefeld

(nachfolgend gemeinsam „**die Gebietskörperschaften**“)

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (2025/2630/EU), ABl. EU Nr. L 1/16 vom 19. Dezember 2025)

- „**Freistellungsbeschluss**“ -,

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

- „**DAWI-Mitteilung**“ -,

des

Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

- „**DAWI-Rahmen**“ -

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- „**Transparenzrichtlinie**“ -

Präambel

Die OstWestfalenLippe GmbH („**OWL GmbH**“) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften sowie des Vereins Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V. Der Verein und Gebietskörperschaften sind zu jeweils zu 50 % an der OWL GmbH beteiligt.

Die OWL GmbH dient insbesondere der Erfüllung der Aufgaben der Gebietskörperschaften gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („**GO NRW**“), wonach die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern haben. Gemäß § 8 Abs. 1 GO NRW schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Tätigkeiten der OWL GmbH zielen darauf ab, die Region OstWestfalen-Lippe zu fördern, insbesondere die Sicherung und Attraktivität des Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Kulturstandortes zu gewährleisten. Die OWL GmbH hat die satzungsgemäße Aufgabe, die Region OstWestfalen-Lippe als leistungsstarke Wirtschaftsregion mit hoher Lebensqualität und als attraktive Urlaubsdestination zu profilieren. Das Unternehmen betreibt Standortmarketing, setzt Entwicklungsprojekte um, widmet sich der Kulturförderung, trägt Arbeitsmarktprogramme in die Region (Förderprojekt des Landes NRW), fördert die berufliche Chancengleichheit von Frauen (Förderprojekt des Landes NRW) und betreibt Tourismusmarketing.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den Gegenstand und Zweck der OWL GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

Die Erfüllung der OWL GmbH auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - „**DAWI**“) erfolgt zum Wohle der Bürger sowie im Interesse der Allgemeinheit als Ganzes diskriminierungsfrei. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Betrauungsakt konkretisiert Gegenstand und Zweck des von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten der OWL GmbH, DAWI zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - „**AEUV**“), insbesondere in Gestalt des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission, Rechnung zu tragen.

Soweit in diesem Betrauungsakt Begriffe wie (Dienst-)Leistung verwendet werden, so handelt es sich allein um Begriffe des EU-Beihilfenrechts. Eine Leistungserbringung im steuerlichen Sinne wird in diesem Betrauungsakt nicht vereinbart. Dieser Betrauungsakt regelt, unter welchen Bedingungen die Gebietskörperschaften der OWL GmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht fördern dürfen.

Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2026 den bisherigen Betrauungsakt gegenüber der OWL GmbH aus dem Jahr 2016.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich:

§ 1 Gemeinwohlaufgabe/-verpflichtung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Kreise und Kommunen nach §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur kommunalen Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung berechtigt. Als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung werden die Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung in eigener Verantwortung wahrgenommen und gestaltet. Die Aufgabe zielt darauf ab, die Region Ostwestfalen-Lippe zu fördern, insbesondere die Sicherung und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und der Urlaubsdestination der Region Ostwestfalen-Lippe zu gewährleisten.
2. Die unter Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dar. Bei den Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse).
3. Mit dieser Betrauung werden ausdrücklich keine gegenseitigen Rechte und Pflichten in vertragsrechtlichem Sinne vereinbart, sondern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt, für die beihilferechtlich ein Ausgleich als finanzieller Beitrag der Gebietskörperschaften gewährt werden darf, da die Tätigkeiten im Rahmen der Verfolgung des eigenen Unternehmenszweckes beihilferechtlich eine Erbringung von DAWI darstellen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

1. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind Gemeinwohlaufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommunen entstammen, regelmäßig einen defizitären Charakter aufweisen und daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Die Gebietskörperschaften betrauen die OWL GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung der Region Ostwestfalen-Lippe dienen.

2. Die von der OWL GmbH wahrzunehmenden Aufgaben beinhalten die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - 2.1. Regionalentwicklung: Ausbau und Unterstützung der Innovationsinfrastruktur/Steigerung von Freizeitwert und Standortqualität. Insbesondere
 - Initiierung, Koordination und Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der Region, insbesondere in den Bereichen Energie, Mobilität, Zirkularität & Bioökonomie und Kompetenzentwicklung. Ausbau und Weiterentwicklung der Region als Innovations- und Hightech-Standort sowie Stärkung der Innovationsinfrastruktur
 - Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie Unterstützung von Innovationsprozessen in Wirtschaft und Wissenschaft
 - Entwicklung und Unterstützung gesamtregionaler Impulsprojekte
 - Arbeitskräftesicherung sowie Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Stärkung regionaler Branchen
 - 2.2. Regionalmarketing: Profilierung der Region als leistungsstarke Technologieregion mit hoher Lebensqualität. Insbesondere
 - Präsentation der Region auf nationalen und internationalen Messen und Veranstaltungen
 - Konzeption und Umsetzung von Kampagnen und Aktionen, insbesondere auch zur Förderung von Gründung und Innovation
 - Durchführung von Wettbewerben und Auszeichnungen (z. B. OWL-Innovationspreis und Preisverleihung startklar OWL)
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.3. Regionalkoordination: Koordination/Bündeln regionaler Interessen. Insbesondere
 - Lobbyarbeit: Schnittstellen Landesregierung NRW/Schnittstellen anderer Regionen
 - Gesamtregionale Koordinationsaufgaben:
 - Koordination von Förderaktivitäten, insbesondere im Rahmen der jeweils geltenden EFRE-Förderperiode
 - Positionierung zu landes- und strukturpolitisch relevanten Fragestellungen
 - Förderung von Synergien zwischen den regionalen Handlungsfeldern und Akteuren
 - 2.4. Regionalaufgaben:
 - Regionalagentur OWL
 - Kompetenzzentrum Frau und Beruf OWL
 - OWL Kulturbüro
 - Tourismusförderung und -marketing
3. Daneben erbringt die OWL GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und für deren Durchführung keine Ausgleichszahlung

und Förderungen geleistet werden. Diese Leistungen sind von der OWL GmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise einschließlich etwaiger entsprechender Investitionskostenanteile zu kalkulieren.

4. Die OWL GmbH trägt für die Erbringung der Dienstleistungen das wirtschaftliche Risiko. Sie erbringt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der OWL GmbH können die Gebietskörperschaften an die OWL GmbH insbesondere Zuwendungen beziehungsweise Gesellschafterbeiträge leisten. Die jeweiligen Gesellschafterbeiträge werden dabei zu 50% von den Gebietskörperschaften und zu 50% von dem Verein Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V. erbracht. Die Höhe des anteiligen Gesellschafterbeitrags der Gebietskörperschaften ermittelt sich aus dem im Gesellschafterkreis vereinbarten Verteilerschlüssel. Andere Begünstigungen (z.B. Gewährung einer Kommunalbürgschaft), die diesem Ausgleich dienen sollen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der OWL GmbH auf Basis des Wirtschaftsplans des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Andere Begünstigungen (z.B. Gewährung einer Kommunalbürgschaft), die diesem Ausgleich dienen sollen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die etwaigen notwendigen Ausgleichsleistungen werden bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne vorläufig und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse endgültig ermittelt (siehe hierzu insbesondere § 4 des Betrauungsaktes).

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der OWL GmbH auf Zuwendungen. Die Ausgleichsleistungen erfolgen allein aus strukturpolitischen und allgemeinpolitischen Gründen, mit dem Zweck, die von dieser Betrauung umfassten die OWL GmbH in die Lage zu versetzen, die dieser nach der Unternehmenssatzung obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne dieser Betrauung (§ 2 Abs. 2) zu erfüllen („echte Zuschüsse“). Änderungen der Art und Höhe der Ausgleichsleistung bleiben den Gesellschaftern unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Betrauungsaktes vorbehalten.

2. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können diese nur in begründeten Ausnahmesituationen auf Antrag ausgeglichen werden. Hierfür ist der Nachweis der OWL GmbH notwendig, dass solche höheren Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entstanden sind. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen, auszuweisen und

zu dokumentieren. Die OWL GmbH führt ihre Geschäfte grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.

3. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen („**Nettomehrkosten**“) und einer angemessenen Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken („**Verbot einer Überkompensation**“).

Einnahmen in diesem Sinne sind neben den Einnahmen, die in der Erfüllung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 erzielt werden, auch alle weiteren Zuwendungen und Ausgleichsleistungen Dritter für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, soweit sie nicht von den Gesellschaftern gewährt wurden. Unter Einnahmen sind insbesondere auch die Zuwendungen beziehungsweise Gesellschafterbeiträge des Vereins Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V. zu fassen.

Die Nettomehrkosten werden auf Basis aller Ist-Daten gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der OWL GmbH ermittelt. Hierfür werden die insgesamt anfallenden handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge für die Leistungen nach § 2 erfasst und dann um die Aufwendungen und Erträge für die sonstigen Bereiche, die nicht in § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, bereinigt. Soweit sich die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan ergeben kann, werden diese anderweitig ausgewiesen und dokumentiert. Auch mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen werden können, anderweitig zu dokumentieren. Alle Kosten und Erlöse (einschließlich Investitionskosten) sind nach objektiv gerechtfertigten, einheitlich angewandten und allgemein anerkannten Kostenrechnungsgrundsätzen den jeweiligen Bereichen zuzuordnen.

4. Daneben darf die OWL GmbH eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen. Die Rendite darf dabei aber nicht den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten überschreiten. Als relevanter Swap-Satz wird in diesem Zusammenhang nach dem Freistellungsbeschluss eine angemessene Rendite für eine risikofreie Investition für die Laufzeit der Betrauung angesehen.
5. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Eigenanteilen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten, die der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dienen, ist ebenfalls Bestandteil der Gesamtfinanzierung über die Gesellschafterbeiträge. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus § 2 Abs. 3 erfolgt nicht.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die OWL GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Berechnung der durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten tatsächlichen Nettokosten, einschließlich etwaiger Investitionskosten. Aus der Berechnung muss sich auch ein Vergleich zu den im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln ergeben. Die Nachweise über die Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit der Berechnung sind durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zu zertifizieren. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten, einheitlich angewandten und allgemein anerkannten Kostenrechnungsgrundsätzen, ggf. geschlüsselt, zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein. Die Zuordnung und Schlüsselung der anteiligen Gemeinkosten sind in dieser Trennungsrechnung zu erläutern.
3. Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten und der angemessenen Rendite im Sinne von § 3 Abs. 4 (zusammen „**Auszugleichender Betrag**“) werden den auf das Prüfungsjahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenübergestellt („**Beihilfenrechtliche Abrechnung**“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den Auszugleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor („**Überkompensierung**“).
4. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10% des im Prüfungsjahr anzusetzenden Auszugleichenden Betrages, so ist der Betrag, der 110% des Auszugleichenden Betrages überschreitet, einschließlich einer Verzinsung nach § 49 Abs. 3 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) an die jeweilige ausgleichsgewährende(n) Gebietskörperschaft(en) zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10%, so darf dieser Betrag auf den nächsten Betrachtungszeitraum übertragen werden. Er ist auf die in diesem Zeitraum zu leistenden Ausgleichszahlungen anzurechnen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt.
5. Eine zum Ende des Betrauungszeitraumes festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen

werden, sofern es eine entsprechende Anschlussregelung gibt. Andernfalls ist der überkompensierte Betrag an die Gebietskörperschaften anteilig zu erstatten; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend

6. Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und den Gebietskörperschaften zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch die Gebietskörperschaften erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen testierten Jahresabschluss.

§ 5 Dauer der Betrauung, Anpassungsklausel (zu Art. 2, 4 des Freistellungsbeschlusses)

1. Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre werden die Gebietskörperschaften über eine erneute Betrauung der OWL GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.
2. Diese Betrauung ersetzt den bisherigen Betrauungsakt aus dem Jahr 2016. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum vor dem Beschlusszeitpunkt für diesen Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des bisherigen Betrauungsaktes.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Gebietskörperschaften werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
4. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Betrauungsbeschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Gebietskörperschaften nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Informations- und Prüfrechte, Transparenz (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

1. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

2. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 werden die Transparenzpflichten gemäß Art. 8 des Freistellungsbeschlusses durch die Gebietskörperschaften - gegebenenfalls in Abstimmung und Unterstützung durch die OWL GmbH - wahrgenommen.
3. Die Gebietskörperschaften sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Umsetzung der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften

Die Vertretungen der Gebietskörperschaften haben diesen Betrauungsakt am [*] beschlossen. In der Gesellschafterversammlung der OWL GmbH haben die Vertreter der Gebietskörperschaften mittels Weisung an die Geschäftsführung der OWL GmbH dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes für die nach § 5 Abs. 1 festgelegte Dauer beachtet und eingehalten sowie in die Praxis umgesetzt werden.

Bielefeld, den

Kreis Gütersloh
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Kreis Herford
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Kreis Höxter
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Kreis Lippe
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Kreis Minden-Lübbecke
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Kreis Paderborn
(Unterschrift, Stempel, Datum)

Stadt Bielefeld
(Unterschrift, Stempel, Datum)

* * * * *